

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/1630, 20/1979, 20/2137 Nr. 7, 20/2580 –

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Felix Banaszak, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli

Mit dem Gesetzentwurf, bei dem es sich um ein Artikelgesetz handelt, ist beabsichtigt, die deutsche Stromversorgung deutlich schneller als bisher geplant auf erneuerbare Energien umzustellen: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Neben Anpassungen z. B. im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht bedarf auch das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einer grundlegenden Überarbeitung. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die inländische Stromerzeugung soll bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen.
- Das Ausbauziel für das Jahr 2030 soll angehoben werden, und zwar auf einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 80 Prozent am Bruttostromverbrauch, wobei dieser mit 750 TWh unterstellt wird. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt 600 TWh in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.
- Dazu sollen die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien festgelegt und deutlich angehoben werden. Bei der Windenergie an Land sollen die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 GW pro Jahr gesteigert werden, so dass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Bei der Solarenergie sollen die Ausbauraten auf ein Niveau von 22 GW pro Jahr gesteigert werden, so dass im Jahr 2030 insgesamt rund 215 GW Solar-Leistung in Deutschland installiert sein sollen.

- Im EEG soll der Grundsatz verankert werden, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
- Sofort wirkende Impulse sollen auch kurzfristig erschließbare Potenziale für die Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aktivieren, insbesondere bei der Windenergie an Land und bei der Solarenergie (z. B. Erhöhung von Vergütungen oder Aussetzung von Degressionen).
- Detailverbesserungen für die Windenergie an Land.
- Neue Solarenergie-Dachanlagen, die ihren Strom vollständig in das Netz einspeisen, sollen wieder eine angemessene Förderung von bis zu 13,8 Cent/kWh erhalten.
- Die Rahmenbedingungen für die Freiflächenanlagen sollen deutlich verbessert werden. Künftig sollen Freiflächenanlagen auch auf dauerhaft wiedervernässten Moorböden betrieben werden können („Moor-PV“).
- Die besonderen Solaranlagen (die sog. „Agri-PV“, die „Floating-PV“ und die „Parkplatz-PV“) sollen in die Freiflächenausschreibungen integriert werden und dadurch eine dauerhafte Perspektive erhalten.
- Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften sollen von den Ausschreibungen ausgenommen werden und dadurch unbürokratisch realisiert werden. Zur Flankierung dieser Maßnahmen soll ein neues Förderprogramm für die Bürgerenergie aufgesetzt werden.
- Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Wind- und Solarprojekten soll weiterentwickelt werden.
- Die Förderung der Biomasse soll stärker fokussiert werden auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke.
- Es soll geprüft werden, ob die Finanzierung der erneuerbaren Energien über die Marktprämie künftig durch weitere Regelungsansätze ergänzt oder ersetzt werden kann, z. B. durch sog. Differenzverträge („Contracts for Difference“ – CfDs). Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung vor, auf deren Grundlage künftig Anpassungen am Fördersystem vorgenommen werden können.
- Die Innovationsausschreibungen sollen fortgeführt werden, sollen aber unmittelbar auf die gleitende Marktprämie umgestellt werden.
- Weitere innovative Konzepte sollen in einem zusätzlichen Ausschreibungssegment gefördert werden: Auf Basis einer neuen Verordnung sollen Anlagenkombinationen aus erneuerbaren Energien mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung gefördert werden.
- Darüber hinaus sollen neue Biomethan- und neue KWK-Anlagen auf Wasserstoff ausgerichtet werden („H2-ready“).
- Mit gezielten Maßnahmen soll ein umwelt- und naturverträglicher Ausbau der erneuerbaren Energien sichergestellt werden. Kleine Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 500 kW sollen aus ökologischen Gründen künftig nicht mehr gefördert werden.
- Die grenzüberschreitende Kooperation mit den Nachbarstaaten bei der Förderung der erneuerbaren Energien soll gesetzlich weiterentwickelt werden.
- Der Finanzierungsbedarf für die erneuerbaren Energien soll künftig aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet werden.
- Die Umstellung der Finanzierung des EEG-Förderbedarfs solle rechtstechnisch dadurch umgesetzt werden, dass entsprechend hohe Zuschüsse aus dem Energie-

- und Klimafonds auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber geleistet werden. Damit solle die von der Bundesregierung beschlossene Absenkung der EEG-Umlage auf null fortgeführt und entfristet werden.
- Die Wälzung der verbleibenden Umlagen im Stromsektor soll vereinheitlicht und in dem neuen Energie-Umlagen-Gesetz geregelt werden.
 - Infolge dessen sollen künftig keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt anfallen. Flankierend hierzu soll die mengenmäßige Begrenzung der jährlich geförderten Mieterstromprojekte im Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgehoben werden. Zugleich soll durch diese Maßnahmen die Eigenversorgung deutlich attraktiver werden.
 - Die Besondere Ausgleichsregelung, die infolge der EEG-Finanzierung aus dem Energie- und Klimafonds nur noch für die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage benötigt würde, soll in das Energie-Umlagen-Gesetz überführt und an die neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission angepasst werden.
 - Die übrigen Begünstigungen bei den verbleibenden Umlagen sollen im Energie-Umlagen-Gesetz vereinheitlicht und vereinfacht werden. Die Anforderungen an die Umlagenbefreiung für Grünen Wasserstoff sollen an neue europarechtliche Vorgaben angepasst werden.
 - Die Stromkennzeichnung soll novelliert werden. Zugleich soll die gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen vereinfacht werden.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Die Änderungen betreffen zum einen übergreifende Themen: So wurde das Ziel „Treibhausgasneutralität 2035“ in § 1 EEG gestrichen. Zugleich wird verankert, dass die Treibhausgasneutralität der Stromversorgung nach Vollendung des Kohleausstiegs angestrebt wird und dass der weitere Ausbau erneuerbarer Energien marktgetrieben erfolgt. Das überragende öffentliche Interesse wird für alle Erneuerbaren festgelegt (auch Wasserkraft).

Weitere Änderungen betreffen die erneuerbaren Energien. So wird bei Photovoltaik (PV) beispielsweise die Voll- und Teileinspeisung einschließlich Anlagenzusammenfassung neu geregelt. In diesem Zusammenhang wird auch das bisher vorgeschlagene bürokratische Meldeverfahren für das Jahr 2022 gestrichen. Des Weiteren wird bspw. die Förderung von Garten-PV ermöglicht und die 100kW-Grenze für Mieterstromprojekte aufgehoben.

Im Zusammenhang mit der Windenergie wurde u. a. eine Dynamisierung des Ausschreibungsvolumens als Residualgröße – Veränderungsmöglichkeit um plus/minus 30 Prozent – beschlossen, für die Wasserkraft wird die alte Rechtslage beibehalten. Bei Innovationsausschreibungen ist z. B. eine Anhebung des Ausschreibungsvolumens um 200 MW pro Jahr vorgesehen, um mehr Speicher anzureizen.

Bei der Bürgerenergie wird u. a. klargestellt, dass auch Energiegenossenschaften Bürgerenergie sind und auch Bürgerenergie-Dachanlagenprojekte von den Ausschreibungen ausgenommen sind; der Forderung des Bundesrats einer Einbeziehung von kommunalen Zusammenschlüssen wurde auch nachgekommen.

Da das „Energie-Umlage-Gesetz“ die EEG-Finanzierung regelt, für diese aber Umlagen künftig ausgeschlossen ist, erfolgt die Umbenennung in „Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)“. Darin ist nun der gesetzliche Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber und im Gegenzug die Abschaffung der Möglichkeit zum Wiederaufleben der EEG-Umlage geregelt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie nachfolgend dargestellt dar. Diese Darstellung bezieht sich auf den Regierungsentwurf. Die finanziellen Auswirkungen der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen sind in dieser Darstellung noch nicht berücksichtigt und werden zeitnah ermittelt. Die finanziellen Änderungen, die sich u. a. aus den neu eingefügten Verordnungsermächtigungen ergeben könnten, werden im Zuge des Ordnungsverfahrens ermittelt und dargestellt.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Förderkosten für erneuerbare Energien werden künftig aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ finanziert, und die EEG-Förderung über den Strompreis wird beendet. Die dafür notwendigen Mittel werden vorrangig aus Erlösen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel bereitgestellt. Der jährliche Finanzierungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus der Lücke zwischen dem Vergütungsanspruch der Anlagenbetreiber und dem Verkaufswert des geförderten Stroms an der Strombörse. Unter Zugrundelegung diverser Annahmen ergibt sich folgende Übersicht des Finanzierungsbedarfs für den Zeitraum 2023 bis 2030, wobei dieser für die Jahre 2027 bis 2030 angesichts der hohen Unsicherheiten in Spannbreiten angegeben wird:

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	(in Mrd. Euro)							
Anlagen nach EEG 2021	4,4	12,0	14,4	14,3	14,7 15,7	14,9 16,1	15,1 16,5	14,4 15,9
Windenergieanlagen an Land (EEG 2023)	0,0	0,0	0,0	0,1	0,5 0,9	1,1 1,7	1,8 2,5	2,8 3,7
Photovoltaikanlagen (EEG 2023)	0,0	0,0	0,0	0,1	0,5 0,9	1,1 1,7	1,8 2,5	2,8 3,7
Finanzielle Beteiligung von Kommunen (EEG 2023)	0,0	0,0	0,1	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5
Summe	4,4	12,0	14,5	14,8	16,1 17,4	17,2 19,3	18,8 21,4	20,0 23,0

Förderkosten für die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung, die auf Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen basieren, sind in den vorstehenden Ausgaben nicht enthalten. Die Kostenabschätzung erfolgt im Rahmen des Ordnungsverfahrens nach § 88e EEG 2021.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit diesem Gesetz werden erste wichtige Maßnahmen zum Bürokratieabbau im Energierecht und damit zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien umgesetzt. Im Saldo reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um 6,006 Mio. Euro.

Die Entlastungen in Höhe von rund 6,848 Mio. Euro sind insbesondere zurückzuführen auf das Energie-Umlagen-Gesetz, mit dem die Erhebung und Abrechnung der verschiedenen Umlagen im Energierecht vereinheitlicht und vereinfacht wird. So führt der Wegfall der EEG-Umlageabrechnung zu einer Reduzierung der Bürokratiekosten von 4,109 Mio. Euro. Erhebliche Verfahrensvereinfachungen ergeben sich zudem bei der Besonderen Ausgleichsregelung. Zur Umsetzung muss die Ermittlung und Abrechnung der Umlagen einmalig auf die neue Systematik des Energie-Umlagen-Gesetzes umgestellt werden. Der erforderliche einmalige Umstellungsaufwand wird auf 1,2 Mio. Euro geschätzt.

Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 842.000 Euro entsteht durch neue Mitteilungspflichten für Bürgerenergiegesellschaften, aufgrund erweiterter Anforderungen an Gebote für die Teilnahme an den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführten Ausschreibungen sowie durch die Herabsetzung der Schwellen für die Beihilfetransparenzmeldung infolge der europäischen Vorgaben. Nicht berücksichtigt sind hierbei die 1,402 Mio. Euro, die sich für die Bieter ergeben, die aufgrund der Erhöhung des Ausschreibungsvolumens für Windenergieanlagen an Land und für Solaranlagen des ersten und zweiten Segments zusätzlich an den Ausschreibungen teilnehmen können.

Der Erfüllungsaufwand für das Zulassungsverfahren von KWK-Anlagen sowie Wärme- und Kältenetzen bzw. Wärme- und Kältespeichern bleibt unverändert.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz die Ausschreibungsmengen für den Ausbau erneuerbarer Energien deutlich ausgeweitet. Eine Änderung rechtlicher Vorgaben bzw. neue bürokratische Belastungen gehen mit dieser Ausweitung nicht einher.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Insgesamt werden die Bürokratiekosten aus Informationspflichten durch dieses Gesetz um etwa 3,267 Mio. Euro reduziert.

Das Energie-Umlagen-Gesetz vereinheitlicht und vereinfacht die Erhebung und Abrechnung der energiewirtschaftlichen Umlagen erheblich. Hierdurch entfallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 4,109 Mio. Euro pro Jahr.

Erhöhte Bürokratiekosten ergeben sich aus Informationspflichten durch die Herabsetzung der Schwellen für die Beihilfetransparenzmeldung infolge der europäischen Vorgaben (801.000 Euro) sowie durch die neuen Bürgerenergieregulungen und neue Anforderungen im Ausschreibungsverfahren (42.000 Euro).

Im Sinn der „One in, one out“-Regel führt dieses Gesetz im Saldo zu einem „out“ von 6,806 Mio. Euro (in = 42.000 Euro, out = 6,848 Mio. Euro). Hierbei werden die Bürokratiekosten aus Informationspflichten durch die Herabsetzung der Schwellen für die Beihilfetransparenzmeldung infolge der europäischen Vorgaben nicht eingerechnet, da es sich um eine bloße Umsetzung europäischer Vorgaben handelt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes bei den Behörden, die mit dem Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Energie-Umlagen-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes befasst sind. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Die jährlichen Kosten der BNetzA für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhöhen sich in Summe um 1,681 Mio. Euro. Diese Mehrkosten sind Folge der deutlichen Anhebung der Ausschreibungsmengen für erneuerbare Energien. Die Mehrkosten werden zum Großteil (1,103 Mio. Euro oder 66 Prozent) durch Gebühren von zusätzlichen Geboten in den Ausschreibungsverfahren refinanziert. Es entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalbedarf von 18,45 Stellen, davon 2,87 Stellen im mittleren Dienst, 9,14 Stellen im gehobenen Dienst und 6,44 Stellen im höheren Dienst. Zudem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.000 Euro. Weiterhin entsteht ein besonderer Sachaufwand in Höhe von 50.000 Euro im Jahr. In diesem Erfüllungsaufwand noch nicht enthalten ist der Erfüllungsaufwand für die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung; der entsprechende Erfüllungsaufwand wird im Rahmen des Verordnungsverfahrens ermittelt.

Für das Umweltbundesamt (UBA) ergibt sich ein geänderter Erfüllungsaufwand aufgrund der Änderungen an der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung. So werden Sach- und Personalkosten für die Umsetzung und Administrierung des neuen Kopplungsmodells entstehen. Weitere Personal- und Sachkosten entstehen für die Anpassung der Registersoftware und Verwaltungsprozesse an die Änderungen bei den Rechtsfolgen einer Kontosperrung sowie der neuen Datenaktualisierungspflichten. Insgesamt entstehen beim UBA durch dieses Gesetz einmalige Sachkosten in Höhe von 27.500 Euro, einmalige Personalkosten in Höhe von 16.389 Euro sowie laufende Personalkosten in Höhe von 74.772 Euro. Die Kosten werden über Gebühren refinanziert. Zur Refinanzierung der durch die neue Kopplung entstehenden Kosten wird die Gebühr für die Entwertung von Herkunftsnachweisen um 0,001 Euro von derzeit 0,005 Euro pro Herkunftsnachweis auf 0,006 Euro pro Herkunftsnachweis erhöht werden.

Für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zur Administration der Besonderen Ausgleichsregelung im Rahmen des neuen Energie-Umlagen-Gesetzes gegenüber den bisherigen Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zur Administration des Zulassungsverfahrens von KWK-Anlagen sowie Wärme- und Kältenetzen bzw. Wärme- und Kältespeichern gegenüber den bisherigen Regelungen im KWKG 2020. Der Erfüllungsaufwand des BAFA in den vorgenannten Verfahren wird über Gebühren refinanziert.

Mehraufwendungen an Personal- und Sachmitteln sollen im jeweiligen Einzelplan aufgebracht werden.

Weitere Kosten

Die Finanzierung der EEG-Förderung wird wie oben beschrieben geändert: Die Beendigung des Ausgleichs des EEG-Finanzierungsbedarfs über den Strompreis führt zu einer erheblichen Entlastung der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. Diese Entlastungswirkung entspricht der Höhe der unter „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ genannten Summe der Haushaltsausgaben. Damit entfällt künftig auch die Erhebung der EEG-Umlage, die im Jahr 2021 noch 6,5 Cent/kWh und im ersten Halbjahr 2022 3,723 Cent/kWh betragen hat. Private Haushalte und die Wirtschaft werden insofern entlastet; neue Kosten fallen für sie durch dieses Gesetz nicht an.

Beim Herkunftsnachweisregister ergeben sich zusätzliche Kosten für die Wirtschaft durch die höheren Entwertungsgebühren. Durch die Anhebung der Entwertungsgebühr um 0,001 Euro und bei jährlich rund 120 Mio. entwerteten Herkunftsnachweise steigen die Kosten für die Entwertungen insgesamt um geschätzt 120.000 Euro im Jahr.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion CDU/CSU für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. Juli 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Felix Banaszak

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

